

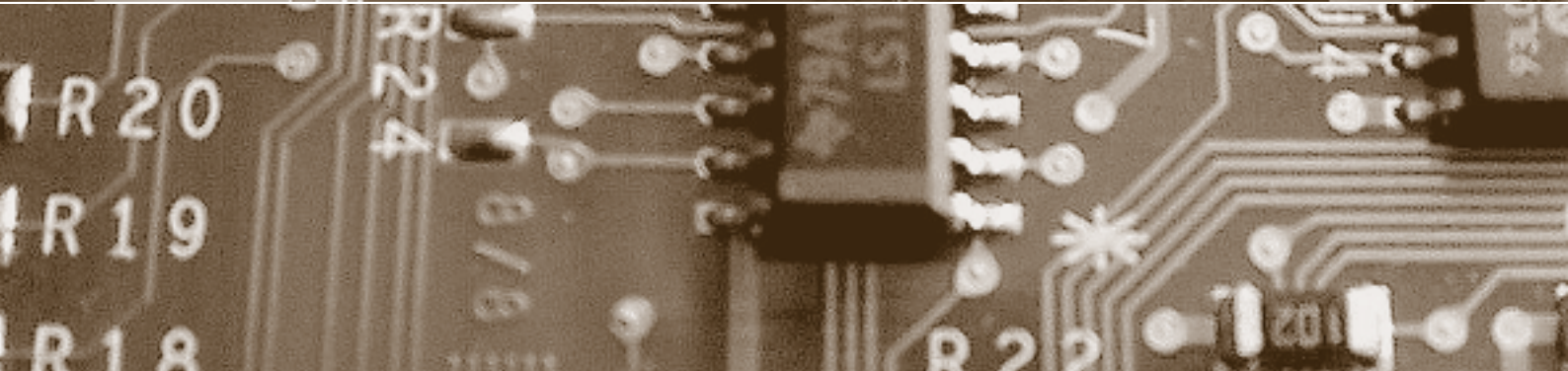
Schwerpunkt:

Reputation im Internet

fokus: Der Ruf nach einem Recht auf Vergessen

fokus: Rufmord im Internet bedroht Unternehmen

report: Datenschutzaspekte smarterer Überwachung



Herausgegeben von
Bruno Baeriswyl
Beat Rudin
Bernhard M. Hämmerli
Rainer J. Schweizer
Günter Karjoth

fokus

Schwerpunkt:

Reputation im Internet

auftakt

Sind wir mündig fürs Internet?

von Marius Redli Seite 97

Reputation: Aufräumarbeiten im Internet

von Bruno Baeriswyl Seite 100

Der Ruf nach einem Recht auf Vergessen

von Rolf H. Weber Seite 102

Nutzen und Risiken von Internetreputation

von Sandra Steinbrecher Seite 106

Rufmord im Internet bedroht Unternehmen

von Christian Scherg Seite 110

Das auf europäischer Ebene postulierte «Recht auf Vergessen» will dem Einzelnen das Recht einräumen, Daten auf dem Internet «zum Verschwinden» zu bringen. Die gegenwärtige Diskussion erweist sich aber noch als zu vage: Die Schaffung eines neuen Grundrechts allein genügt nicht; ein neues Grundrecht erfordert die konkrete Umsetzung in ein spezifisches Anspruchssystem.

Der Ruf nach einem Recht auf Vergessen

Bewertungssysteme im Internet sind hilfreich – sie können aber auch missbraucht werden. Es sind deshalb datenschutzfreundliche Designoptionen für Reputationssysteme zu entwickeln, die sowohl die Integrität der Informationen als auch die datenschutzrechtlichen Anforderungen erfüllen. Die Autorin plädiert deshalb für die Verknüpfung solcher Systeme mit Identitätsmanagementsystemen.

Nutzen und Risiken von Internetreputation

Rufmord im Internet betrifft nicht allein Facebook-Anwender: Blogs, Bewertungsportale und soziale Netzwerke können auch Firmen in existenzielle Krisen stürzen. Jeder kann Opfer werden – jeder kann Täter werden. Was kann man dagegen unternehmen?

Rufmord im Internet bedroht Unternehmen

impresum

digma: Zeitschrift für Datenrecht und Informationssicherheit, ISSN: 1424-9944, Website: www.digma.info

Herausgeber: Dr. iur. Bruno Baeriswyl, Dr. iur. Beat Rudin, Prof. Dr. Bernhard M. Hämmerli, Prof. Dr. iur. Rainer J. Schweizer, Dr. Günter Karjoth

Redaktion: Dr. iur. Bruno Baeriswyl und Dr. iur. Beat Rudin

Zustelladresse: Redaktion digma, per Adr. Datenschutzbeauftragter des Kantons Basel-Stadt, Postfach 205, CH-4010 Basel
Tel. +41 (0)61 201 16 42, Fax +41 (0)61 201 16 41, redaktion@digma.info

Erscheinungsplan: jeweils im März, Juni, September und Dezember

Abonnementspreise: Jahresabo Schweiz: CHF 158.00, Jahresabo Ausland: Euro 131.00 (inkl. Versandkosten), Einzelheft: CHF 42.00

Anzeigenmarketing: Publicitas Publimag AG, Mürtschenstrasse 39, Postfach, CH-8010 Zürich
Tel. +41 (0)44 250 31 31, Fax +41 (0)44 250 31 32, www.publimag.ch, service.zh@publimag.ch

Herstellung: Schulthess Juristische Medien AG, Arbenzstrasse 20, Postfach, CH-8034 Zürich

Verlag und Abonnementsverwaltung: Schulthess Juristische Medien AG, Zwingliplatz 2, Postfach, CH-8022 Zürich
Tel. +41 (0)44 200 29 99, Fax +41 (0)44 200 29 98, www.schulthess.com, zs.verlag@schulthess.com

Skimming – Tatphasen und Haftung

Das Skimming ist zu einem einträglichen Geschäft geworden. Weil sich die Formen, in denen sich die Kriminellen der Informationstechnik und des Internets bedienen, immer mehr annähern, werden sich die «klassische» und die Cyberkriminalität wegen ihrer Methoden und Vorgehensweisen kaum noch unterscheiden. Die deutsche Rechtsprechung hatte sich schon mit Skimming zu befassen.

Datenschutz- aspekte smarter Überwachung

Moderne «intelligente» Überwachungssysteme sollen den Bürger besser vor Terrorismus und organisierter Kriminalität schützen, greifen potenziell aber tief in die Privatsphäre des Einzelnen ein. Das EU-Forschungsprojekt SAPIENT untersucht die Risiken solcher intelligenten Überwachungstechniken und erarbeitet Verfahren, um diese im Einklang mit Menschenrechten und unter Beachtung des sozialen und gemeinschaftlichen Zusammenhalts gestalten zu können.

Vertrauensbildung bei Internetwahlen

Nicht nur, dass die Hacker-Gruppe «Anonymous» möglicherweise E-Voting angreifen will – E-Voting sieht sich auch sonst vielen Zweifeln gegenüber: Zweifeln am Nutzen, Zweifeln an der Sicherheit der Technologie, Zweifeln an der Nachvollziehbarkeit des Wahlprozesses, insbesondere bezüglich der Korrektheit des berechneten Wahlergebnisses. Kurz: Kann man E-Voting vertrauen? Die Autoren schlagen vertrauensbildende Massnahmen vor.

Das Risiko «Risk-Management»

Die vorbildliche Firma führt seit Jahren ein IT-Risikomanagement. Die alten Risiken hat sie immer besser im Griff – aber kennt sie auch die neuen? Und kann sie die IT-Risiken auch bewerten? Der Autor weist aufgrund seiner Erfahrung als externer Fachexperte bei ISO/IEC 27001-Zertifizierungen auf die Risiken beim Risikomanagement hin.

Aus den Daten- schutzbehörden

Wer ist neu zur Datenschutzbeauftragten gewählt worden? Welche Themen haben Datenschutzbehörden im letzten Quartal bearbeitet? Die neue Unterrubrik berichtet über Personelles und Aktuelles aus der Datenschutzzsene.

report



Recht

Skimming – Tatphasen und Haftung

von Dieter Kochheim

Seite 112

Forschung

Datenschutzaspekte smarter Überwachung

von Michael Friedewald und
Marc Langheinrich

Seite 118

Follow-up: Safe Harbor

Safe Harbor: Globaler Datenumschlagplatz?

von Julia Bhend

Seite 122

Forschung

Vertrauensbildung bei Internetwahlen

von Eric Dubuis,
Oliver Spycher und Melanie Volkamer

Seite 126

Buchbesprechung

Philippe Meiers Standardwerk

von Amédéo Wermelinger

Seite 130

agenda

Seite 131

Transfer

Das Risiko «Risk-Management»

von Roland Portmann

Seite 132

forum



ISSS

SuisselD und Identitätsmissbrauch

von Alexander Herrigel

Seite 134

ISSS

Informationsquelle oder Risikoherd?

von Ursula Widmer

Seite 136

privatim

Aus den Datenschutzbehörden

von Sandra Husi-Stämpfli

Seite 138

schlussakt

Die Geschichte wiederholt sich ...

von Bernhard M. Hämmerli

Seite 140

cartoon

von Reto Fontana

privatim

Aus den Datenschutzbehörden



Sandra Husi-Stämpfli, Dr. iur., juristische Mitarbeiterin beim Datenschutzbeauftragten des Kantons Basel-Stadt, Basel sandra.husi@dsb.bs.ch

Von der «Sommerpause» der politischen Gremien unbeeinflusst zeigen sich die sowohl organisatorischen wie materiellen datenschutzrechtlichen Fragestellungen, welche sich in den vergangenen drei Monaten gestellt haben – und auch einige personelle Veränderungen lassen sich vermelden:

Kanton Basel-Stadt

■ Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt hat im August die Informations- und Datenschutzverordnung (IDV) verabschiedet¹. Sie wird gemeinsam mit dem 14 Monate zuvor verabschiedeten Informations- und Datenschutzgesetz (IDG) am 1. Januar 2012 in Kraft treten.

■ Per 1. August 2011 wurde das Team des Datenschutzbeauftragten um eine weitere juristische Mitarbeiterin verstärkt. Stefanie-Daniela Waldmeier, MLaw, verfügt über ein 60%-Pensum.

Kanton Bern

Elisabeth Wendelspiess, lic. iur./MPA IDHEAP, stv. Datenschutzbeauftragte, und Bruno Biedermann, Dipl. Ing. FH/EMBA iimt, stv. Datenschutzbeauftragter, verstärken ab sofort das Team von Markus Siegenthaler.

Kanton Genf

Die Datenschutzbeauftragte des Kantons Genf hat in Zusammenarbeit mit dem Genfer Staatsarchiv ein umfangreiches Merkblatt zur Archivierung und Vernichtung von Personendaten

erstellt: <http://www.ge.ch/ppdt/fiches_informatives.asp>.

Kanton Luzern

Neu gewählt als Datenschutzbeauftragter des Kantons Luzern wurde durch den Kantonsrat am 21. Juni 2011 Dr. iur. Reto Fanger, Rechtsanwalt, Luzern. Reto Fanger hat sein Amt per 15. August 2011 angetreten. Der bisherige Datenschutzbeauftragte, Dr. iur. Amédéo Wermelinger, Rechtsanwalt, unterstützt Reto Fanger noch bis 30. September 2011 bei dessen Einarbeitung.

Kanton Solothurn

Das Parlament des Kantons Solothurn hat Frau Judith Petermann-Büttler als Informations- und Datenschutzbeauftragte des Kantons gewählt. Frau Petermann-Büttler war während der letzten zehn Jahre bei santésuisse und deren Tochterfirma tarifsuisse ag als Co-Leiterin Rechtsdienst tätig. Sie wird ihr Amt im Kanton Solothurn ab 1. Oktober 2011 wahrnehmen.

Kanton Zug

■ Neu ist Fürsprecherin Christine Andres seit dem 1. März 2011 als juristische Mitarbeiterin mit einem Pensum von 80% angestellt. Zusätzlich wurde für die Datenschutzaufsicht des Kantons Zug eine Praktikumsstelle à 70–100% bewilligt, welche per 1. August erstmals besetzt wurde.

■ Das Zuger Gerichtsorganisationsgesetz² sieht in § 94 neu vor, dass die Staatsanwaltschaft

verpflichtet ist, die Eröffnung der Strafverfolgung gegen Schülerinnen und Schüler wegen Verbrechen oder Vergehen der zuständigen kantonalen oder kommunalen Schulbehörde zu melden, wenn eine Gefahr für Lehrpersonen und Schülerinnen oder Schüler besteht oder die Strafverfolgung Auswirkungen auf den Schulunterricht hat. Wurde die Verfahrenseröffnung mitgeteilt, ist derselben Behörde auch der verfahrensabschliessende Entscheid zuzustellen, soweit es das Informationsbedürfnis erfordert und diesem keine höherrangigen Interessen der betroffenen Person entgegenstehen.

Kanton Zürich

■ In den am 11. August 2011 abgegebenen ersten Empfehlungen gemäss § 36 IDG hat der Datenschutzbeauftragte des Kantons Zürich festgehalten, dass Unterschriftenbögen von Petitionen unter das Amtsgeheimnis und das Stimmgeheimnis fallen. Die Beurteilung des Sachverhalts hat ergeben, dass die Zustellung der Unterschriftenbögen durch die Baudirektion an eine Gemeinde sich als widerrechtlich erweist. Die von der Gemeinde vorgebrachten Gründe für das Einverlangen der Unterschriftenbögen sind rechtlich nicht haltbar und die weitere Behandlung der Unterschriftenbögen durch die Gemeinde sowie die Weiterleitung an Privatpersonen erweist sich ebenfalls als widerrechtlich. Privatpersonen, die infolge dieser Datenweitergaben in den

Besitz der Unterschriftenbögen gelangt sind, sind nicht befugt, diese Daten zu bearbeiten. Der Datenschutzbeauftragte hat die Baudirektion und die Gemeinde aufgefordert, Massnahmen zur Beseitigung der Folgen der jeweils rechtswidrigen Datenbearbeitungen zu ergreifen. Die betroffenen öffentlichen Organe können die Empfehlung mittels Verfügung ablehnen. Diese Verfügung kann der Datenschutzbeauftragte anfechten. Die Empfehlungen sind abrufbar unter <www.datenschutz.ch>.

■ In einer Vernehmlassung zur Ergänzung des kantonalen Polizeirechts hat der Datenschutzbeauftragte zum systematischen Abgleich von Hotelmeldescheinen mit polizeilichen Datenbanken und zum Einsatz von Videoüberwachung Stellung genommen. Des Weiteren hat er in der Vernehmlassung zu einem kantonalen Statistikgesetz die Verwendung einer spezifischen Statistiknummer, welche auf der Basis der Sozialversicherungsnummer generiert wird, angeregt. Damit lassen sich Verkaufsstatistiken machen, ohne dass von den Statistikdaten wieder auf die Personen zurückgeschlossen werden kann. Im Vernehmlassungsentwurf ist die Verwendung der Sozialversicherungsnummer als Statistiknummer vorgesehen. Mit Vorbehal-

ten hat sich der Datenschutzbeauftragte zu einer geplanten Krebsregisterverordnung geäußert, da die Materie in einem Gesetz im formellen Sinne zu regeln wäre und ein Bundesgesetz in Planung ist. In einer weiteren Stellungnahme zum Nationalstrassenabgabegesetz hat der Datenschutzbeauftragte auf die datenschutzrechtlichen Fragen bei der eVignette hingewiesen.

Stadt Zürich

Auf den 1. Oktober 2011 trat die neue Datenschutzverordnung (DSV) der Stadt Zürich in Kraft³. Die DSV enthält u.a. ermächtigende Rechtsgrundlagen für folgende Datenbearbeitungen:

■ *Zugriff auf das Einwohnerregister mittels Abrufverfahren.* Mit der DSV wurden die vom

kantonalen Recht verlangten Rechtsgrundlagen geschaffen, um sowohl Privaten wie auch öffentlichen Organen Online-Zugriff auf das Einwohnerregister gewähren zu können.

■ *Videoüberwachungen.* Für Videoüberwachungen werden erstmals explizit gesetzliche Voraussetzungen statuiert und es wird verlangt, dass Reglemente zu erstellen und vor Inbetriebnahme der städtischen Datenschutzstelle zur Prüfung vorzulegen sind.

■ *Reglementierte Pilotversuche.* Die Regelung betreffend die sog. reglementierten Pilotversuche übernimmt die Bundesbestimmung von Art. 17a DSG⁴ (automatisierte Datenbearbeitung im Rahmen von Pilotversuchen) in analoger Weise in das kommunale Recht der Stadt Zürich. ■

Fussnoten

- ¹ Verordnung vom 9. August 2011 über die Information und den Datenschutz (Informations- und Datenschutzverordnung, IDV), publiziert in: Kantonsblatt des Kantons Basel-Stadt vom 13. August 2011, 1271 ff.
- ² Gesetz (des Kantons Zug) vom 26. Aug. 2010 über die Organisation der Zivil- und Strafrechtspflege (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG, SG 161.1).
- ³ AS 236.100; trotz der Bezeichnung «Verordnung» handelt es sich um einen Erlass der Legislative (Stadtparlament) und somit um eine formell-gesetzliche Grundlage des kommunalen Rechts.
- ⁴ Bundesgesetz vom 19. Juni 1992 über den Datenschutz, DSG, SR 235.1.

Nächste Nummer

Die nächste Ausgabe von *digma* erscheint im Dezember 2011 und widmet sich schwerpunktmässig dem Thema «Personendaten».

Meine Bestellung

- 1 Jahresabonnement digma (4 Hefte des laufenden Jahrgangs)
à **CHF 158.00** bzw. bei Zustellung ins Ausland **EUR 131.00** (inkl. Versandkosten)

Name _____ Vorname _____

Firma _____

Strasse _____

PLZ _____ Ort _____ Land _____

Datum _____ Unterschrift _____

Bitte senden Sie Ihre Bestellung an:

Schulthess Juristische Medien AG, Zwingliplatz 2, CH-8022 Zürich

Telefon +41 44 200 29 19

Telefax +41 44 200 29 18

E-Mail: zs.verlag@schulthess.com

Homepage: www.schulthess.com

Schulthess 